



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

07/2022 vom 16.02.2022

12. Sitzung des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 28.02.2022, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Auswertung und Vorstellung Ehrenamtsbudget 2021 DS 3/0007/22
- *Information*
4. Konzept zur COVID-19-Impfpflicht im Landkreis Bautzen
- *Information*
5. Informationen/Verschiedenes

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages
Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Landrat des
Landkreises Bautzen
am 12. Juni 2022
Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow**

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu. Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Hiermit wird gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung -KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) die Landratswahl im Landkreis Bautzen bekannt gemacht:

1. Die Wahl des Landrates für den Landkreis Bautzen findet am Sonntag, dem 12. Juni 2022 statt. Entfallen auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 3. Juli 2022, ein zweiter Wahlgang statt.
2. Die Parteien und Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Jede Partei und jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 7. April 2022 bis 18:00 Uhr bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, Frau Andrea Peter, im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Wahl am 12. Juni 2022 gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht ab 13. Juni 2022 bis spätestens 17. Juni 2022, 18:00 Uhr, zurückgenommen werden. Änderungen der Wahlvorschläge, die zur ersten Wahl zugelassen waren, sind nur im Rahmen der §§ 44a Absatz 2 Nr. 2, 56 KomWG und § 21 KomWO bis 17. Juni 2022, 18:00 Uhr, zulässig.
4. Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen – die §§ 6a, 41, 56 KomWG und § 16 KomWO – sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen - § 16 Absatz 3 KomWO - wird hingewiesen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster der Anlage 16 der KomWO eingereicht werden. Vordrucke für Wahlvorschläge sowie alle weiteren erforderlichen Vordrucke können bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses angefordert werden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem der Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilt, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit er Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgibt, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<https://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

5. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 200 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (sog. Unterstützungsunterschriften). Auf die Bestimmungen der §§ 6b, 41, 56 KomWG und § 17 KomWO wird hingewiesen.

Keiner Unterstützungsunterschrift bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Kreistag des Landkreises Bautzen vertreten ist. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag des Landkreises Bautzen zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind von den Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum 7. April 2022, eigenhändig zu leisten. Am 7. April 2022 ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis 18:00 Uhr möglich. Vor dem Zutritt zu den Räumen der Gemeindeverwaltungen kann unter Umständen aus Gründen der Pandemiebekämpfung eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der jeweils zuständigen Gemeindeverwaltung.

Die Stellen, an denen die Leistung der Unterstützungsunterschriften erfolgen kann, geordnet nach der Hauptwohnung der Wahlberechtigten, sind nachfolgend aufgeführt:

Arnsdorf	Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 15/17, 01477 Arnsdorf
Bautzen	Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen
Bernsdorf	Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf
Bischofswerda	Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Burkau	Gemeindeverwaltung Burkau, Hauptstr. 241, 01906 Burkau

Crostwitz	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Cunewalde	Gemeindeverwaltung Cunewalde, Hauptstraße 19, 02733 Cunewalde
Demitz-Thumitz	Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz
Doberschau-Gaußig	Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig
Elsterheide	Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36, OT Bergen, 02979 Elsterheide
Elstra	Stadtverwaltung Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra
Frankenthal	Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau
Göda	Gemeindeverwaltung Göda, Schulstraße 14, 02633 Göda
Großdubrau	Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau
Großharthau	Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau
Großnaundorf	Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz
Großpostwitz/O.L.	bis 13.03.2022: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindeplatz 3, 02692 Großpostwitz/O.L.; ab 14.03.2022 Gemeindeverwaltung Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz/O.L.
Großröhrsdorf	Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
Haselbachtal	Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal
Hochkirch	Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16/17, 02627 Hochkirch
Hoyerswerda	Stadtverwaltung Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Kamenz	Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz
Königsbrück	Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück
Königswartha	Gemeindeverwaltung Königswartha, Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha
Kubschütz	Gemeindeverwaltung Kubschütz, Mittelweg 3, 02627 Kubschütz

Laußnitz	Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück
Lauta	Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta
Lichtenberg	Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz
Lohsa	Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa
Malschwitz	Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz
Nebelschütz	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Neschwitz	Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz
Neukirch/Lausitz	Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz
Neukirch	Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück
Obergurig	bis 13.03.2022: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindeplatz 3, 02692 Großpostwitz/O.L.; ab 14.03.2022 Gemeindeverwaltung Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz/O.L.
Ohorn	Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz
Oßling	Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling
Ottendorf-Okrilla	Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, 01458 Ottendorf-Okrilla
Panschwitz-Kuckau	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Puschwitz	Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz
Pulsnitz	Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz
Räckelwitz	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Radeberg	Stadtverwaltung Radeberg, Markt 18, 01454 Radeberg
Radibor	Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor
Ralbitz-Rosenthal	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Rammenau	Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Schirgiswalde-Kirschau	Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 9, OT Schirgiswalde, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Schmölln-Putzkau	Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Schwepnitz	Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdener Straße 4, 01936 Schwepnitz
Sohland a. d. Spree	Gemeindeverwaltung Sohland a.d. Spree, Bahnhofstraße 26, 02689 Sohland a.d. Spree
Spreetal	Gemeindeverwaltung Spreetal, Spremberger Str. 25, OT Burgneudorf, 02979 Spreetal
Steina	Stadtverwaltung Pulsnitz, Goethestraße 28, 01896 Pulsnitz
Steinigwolmsdorf	Gemeinde Steinigwolmsdorf, Am Markt 1, 01904 Steinigwolmsdorf
Wachau	Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau
Weißenberg	Stadtverwaltung Weißenberg, A.-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
Wilthen	Stadtverwaltung Wilthen, Bahnhofstraße 5, 02681 Wilthen
Wittichenau	Stadtverwaltung Wittichenau, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem amtlichen Muster der Anlage 23 der KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der zuständigen Gemeindeverwaltung spätestens bis 31. März 2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebietes liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Erforderlichenfalls nimmt der Beauftragte die Erklärung zu Protokoll.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Bautzen, den 14. Februar 2022

Michael Harig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Großröhrsdorf

Betroffenes Flurstück:

Gemarkung Hauswalde (1706): 315/1

Art der Änderung

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

17.02.2022 bis zum 16.03.2022

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unser Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bereitstellung-von-daten-des-liegenschaftskatasters/309> oder telefonisch unter 03591/525162062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der

Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 14.02.2022

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Göda

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Göda (1452): 690, 691

Gemarkung Großseitschen (1457): 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460

Art der Änderung

1. Bodenordnungsmaßnahme

Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Großseitschen (Jungrinderanlage), Verf.-Nr. 140768

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

17.02.2022 bis zum 16.03.2022

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als mitgeteilt.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unser Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bereitstellung-von-daten-des-liegenschaftskatasters/309> oder telefonisch unter 03591/525162062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.02.2022

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

vom 14.01.2022 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2022

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2022 ab dem 28.02.2022 für sieben Arbeitstage im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen und der Gemeinde Boxberg/O.L. bis zum Ablauf von 14 Arbeitstagen schriftlich beim Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstraße 12, 02977 Hoyerswerda eingereicht werden. Diese Frist beginnt gem. § 76 Abs. 1 Satz 4 der SächsGemO mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Bautzen, den 14.01.2022

M. Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen